

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 365 - 365

Sachenrecht

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Demnach liegt nicht bloß darin ein prozessualer Verstoß, daß sub pos. 2 des mit Revision angegriffenen Urtheils ein unstatthafter Vorgriff in die Sphäre einer bedingten Entscheidung gemacht und dadurch dem Urtheile theils der Charakter eines unter §. 272 a. a. O. fallenden Endurtheils aufgedrückt wurde, während dasselbe nach Maßgabe der festgestellten Unzureichendheit des Zeugenbeweises Betreffs der ersten Einrede nur den Charakter eines unter §. 275 a. a. O. fallenden Zwischenurtheils haben durfte, sondern es wurde auch dadurch, daß sofort mit der Eidesleistung vorgegangen und zur Behandlung der zweiten Einrede nur im Falle vorgängiger Eidesverweigerung Betreffs der ersten Einrede geschritten werden will, §. 426 Abs. 2 vgl. mit §. 137 und 275 a. a. O. verletzt. Urth. v. 6. Juli Reg. I 65/1882.

## II. Civilrechtliche Entscheidungen.

**Sachenrecht.** Zur kirchlichen Baulast.  
 1) Bei säkularisirten (d. h. i. J. 1803 säkularisirten Klöstern zugehörig gewesenen) Pfarreien, deren Vermögen der Staat an sich genommen, obliegt die Wendung der Hauptaufälle (an den Pfarrgebäuden) dem Staatsärare, während die Unterhaltsbaulichkeiten nur den Pfründebesitzer angehen. Minist.-Entschl. vom 19. April 1820; B.D. v. 28. Febr. 1851; Permaneder, kirchl. Baulast §. 102 u. 101.

2) Eine bestimmte Regel über die Zahl der zum Beweise der unvordenklichen Verjährung (der Verpflichtung zur Hand- und Spann-Dienstleistung) erforderlichen Veranlassungsfälle läßt sich nicht auf-